

## Gegenüberstellung nationaler Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit vor dem VIAC

	Nationale Gerichtsbarkeit	Schiedsgerichtsbarkeit vor dem VIAC															
<b>Allgemein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollstreckbarkeit nur bei bi- oder multilateralen Übereinkommen</li> <li>• Richter aufgrund der Geschäftsordnung</li> <li>• Öffentlichkeit des Verfahrens</li> <li>• Zeitrahmen länger</li> <li>• Instanzenzug</li> <li>• fixe Zivilprozessordnung</li> <li>• Verfahrenssprache fix</li> <li>• Versäumnisurteil bei Nichteinlassung des Gegners</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• weltweite Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs aufgrund NYÜ</li> <li>• freie Auswahl und Erfahrung der Schiedsrichter (Spezialisten)</li> <li>• Vertraulichkeit des Verfahrens</li> <li>• Zeitrahmen oft kürzer</li> <li>• Aufhebungsverfahren (unter bestimmten Voraussetzungen)</li> <li>• Freie Gestaltung des Verfahrens</li> <li>• Verfahrenssprache frei wählbar</li> <li>• Schiedsspruch auch bei Nichteinlassung des Gegners</li> </ul>															
<b>Verfahrenskosten</b>	<p>Die Verfahrenskosten können im Voraus nicht genau bestimmt werden.</p> <p>Die <u>Gerichtsgebühren</u> werden zwar <u>im Voraus</u> festgelegt (Gerichtsgebührengesetz), sie können sich mit höherem oder niedrigerem Streitwert jedoch ändern.</p>	<p>Die Verfahrenskosten können einfach nach der Kostentabelle in Anhang 3 der Wiener Regeln berechnet werden:</p> <p>1. Einschreibgebühr:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Streitwert in EUR</th> <th>Tarif in EUR</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>25.000</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>25.001</td> <td>75.000</td> <td>1.000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>über 75.000</td> <td>1.500</td> </tr> </tbody> </table>	Streitwert in EUR		Tarif in EUR	von	bis		0	25.000	500	25.001	75.000	1.000		über 75.000	1.500
Streitwert in EUR		Tarif in EUR															
von	bis																
0	25.000	500															
25.001	75.000	1.000															
	über 75.000	1.500															

Nach § 32 GGG gilt für die <u>I. Instanz im Zivilprozess</u> folgender Gebührensatz:			<b>2. Verwaltungskosten:</b>		
<b>Tarif-post</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Höhe der Gebühren</b>	<b>Streitwert in EUR</b>		<b>Tarif in EUR</b>
			von	bis	
<b>1</b>	– Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes		0	25.000	500
	I.		25.001	75.000	1.000
	bis 150 Euro	23 Euro	75.001	100.000	1.500
	über 150 Euro bis 300 Euro	45 Euro	100.001	200.000	3.000 + 1,875 % des 100.000 ü.B.
	über 300 Euro bis 700 Euro	64 Euro	200.001	500.000	4.875 + 1,250 % des 200.000 ü.B.
	über 700 Euro bis 2 000 Euro	107 Euro	500.001	1.000.000	8.625 + 0,875 % des 500.000 ü.B.
	über 2.000 Euro bis 3 500 Euro	171 Euro	1.000.001	2.000.000	13.000 + 0,5 % des 1.000.000 ü.B.
	über 3.500 Euro bis 7 000 Euro	314 Euro	2.000.001	5.000.000	18.000 + 0,125 % des 2.000.000 ü.B.
	über 7.000 Euro bis 35 000 Euro	743 Euro		über	21.750 + 0,063 % des 5.000.000 ü.B.
	über 35.000 Euro bis 70 000 Euro	1 459 Euro		5.000.000	insgesamt max. EUR 75.000 (21.750 + 53.250)
	über 70.000 Euro bis 140 000 Euro	2 919 Euro			
	über 140.000 Euro bis 210 000 Euro	4 380 Euro			
	über 210.000 Euro bis 280 000 Euro	5 840 Euro			
	über 280.000 Euro bis 350 000 Euro	7 299 Euro			
	über 350 000 Euro	1,2% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich 3 488 Euro			
			<b>3. Honorare für Einzelschiedsrichter:</b>		
			<b>Streitwert in EUR</b>		<b>Tarif in EUR</b>
			von	bis	
			0	100.000	6 %, mindestens 3.000

		<p>Pauschalgebühren im sozialgerichtlichen Verfahren für die Beiziehung eines vom Bundesministerium für Justiz (Justizbetreuungsagentur) zur Verfügung gestellten Dolmetschers</p>	<p>184 Euro je Sprache</p>	<table border="1"> <tr> <td>100.001</td> <td>200.000</td> <td>6.000 + 3 % des 100.000 ü.B.</td> </tr> <tr> <td>200.001</td> <td>500.000</td> <td>9.000 + 2,5 % des 200.000 ü.B.</td> </tr> <tr> <td>500.001</td> <td>1.000.000</td> <td>16.500 + 2 % des 500.000 ü.B.</td> </tr> <tr> <td>1.000.001</td> <td>2.000.000</td> <td>26.500 + 1 % des 1.000.000 ü.B.</td> </tr> <tr> <td>2.000.001</td> <td>5.000.000</td> <td>36.500 + 0,6 % des 2.000.000 ü.B.</td> </tr> <tr> <td>5.000.001</td> <td>10.000.000</td> <td>54.500 + 0,4 % des 5.000.000 ü.B.</td> </tr> <tr> <td>10.000.001</td> <td>20.000.000</td> <td>74.500 + 0,2 % des 10.000.000 ü.B.</td> </tr> <tr> <td>20.000.001</td> <td>100.000.000</td> <td>94.500 + 0,1 % des 20.000.000 ü.B.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>über</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>100.000.000</td> <td></td> </tr> </table>	100.001	200.000	6.000 + 3 % des 100.000 ü.B.	200.001	500.000	9.000 + 2,5 % des 200.000 ü.B.	500.001	1.000.000	16.500 + 2 % des 500.000 ü.B.	1.000.001	2.000.000	26.500 + 1 % des 1.000.000 ü.B.	2.000.001	5.000.000	36.500 + 0,6 % des 2.000.000 ü.B.	5.000.001	10.000.000	54.500 + 0,4 % des 5.000.000 ü.B.	10.000.001	20.000.000	74.500 + 0,2 % des 10.000.000 ü.B.	20.000.001	100.000.000	94.500 + 0,1 % des 20.000.000 ü.B.		über			100.000.000	
100.001	200.000	6.000 + 3 % des 100.000 ü.B.																																
200.001	500.000	9.000 + 2,5 % des 200.000 ü.B.																																
500.001	1.000.000	16.500 + 2 % des 500.000 ü.B.																																
1.000.001	2.000.000	26.500 + 1 % des 1.000.000 ü.B.																																
2.000.001	5.000.000	36.500 + 0,6 % des 2.000.000 ü.B.																																
5.000.001	10.000.000	54.500 + 0,4 % des 5.000.000 ü.B.																																
10.000.001	20.000.000	74.500 + 0,2 % des 10.000.000 ü.B.																																
20.000.001	100.000.000	94.500 + 0,1 % des 20.000.000 ü.B.																																
	über																																	
	100.000.000																																	
<p>Das Gericht legt im Zivilverfahren in der Kostenentscheidung fest, welche Gerichtsgebühren und Kosten (Rechtsanwaltskosten, Sachverständigen- und Dolmetscher- bzw. Übersetzergebühren) die unterlegene Partei der obsiegenden zu erstatten hat.</p>																																		
<p>Dieser Entscheidung werden das Rechtsanwaltsstarifgesetz (für die Rechtsanwaltsgebühren) und das Gebührenanspruchsgesetz (für die Sachverständigen- und die Dolmetscher- bzw. Übersetzergebühren) zugrunde gelegt. Diese Kosten beruhen weitgehend auf den Auslagen und dem Zeitaufwand.</p>																																		
<p>Deshalb kann <u>im Voraus kein genauer Betrag festgesetzt werden</u>. Das Honorar, das der Mandant an den</p>																																		
<p><b><u>Zu beachten!</u></b> Wird VIAC als ernennende Stelle angerufen, hat der Antragsteller eine nicht rückzahlbare Gebühr in Höhe von EUR 2.000 pro Antrag zu entrichten. Der Antrag wird erst nach erfolgter Bezahlung bearbeitet.</p>																																		

	<p>Rechtsanwalt zu zahlen hat, kann grundsätzlich frei vereinbart werden.</p> <p>Im Exekutionsverfahren kommen zu den Gerichtsgebühren zusätzlich noch <b>Vollzugsgebühren</b> hinzu. Diese richten sich nach der Art der Exekution und sind im Vollzugsgebührengesetz geregelt.</p>	
<b>Verfahrensdauer</b>	<p>Die durchschnittliche Dauer (berechnet als Median) der im Jahr 2016 „streitig“ erledigten Zivilverfahren hat bei den <b>Bezirksgerichten 6 Monate</b> und bei den <b>Landesgerichten 13 Monate</b> betragen.</p>	<p>Durchschnittliche Verfahrensdauer: <b>11,5 Monate</b></p>
<b>Exekution der Forderung in Österreich</b>	<p>Das Exekutionsverfahren umfasst zwei Stadien: das <b>Bewilligungsverfahren</b> und den <b>Exekutionsvollzug</b>. Das Verfahren baut auf jenem der ZPO auf und soweit die EO keine besonderen Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der ZPO (subsidiär) anzuwenden (§ 78 EO).</p>	<p>Um Zwangsmittel einsetzen zu können, muss der Gläubiger zunächst eine Grundentscheidung, einen sogenannten "vollstreckbaren Titel" haben.</p> <p><b>Schiedsspruch als Exekutionstitel</b></p> <p>Unter einem Exekutionstitel ist unter anderem auch die Entscheidung des Schiedsgerichts ("Schiedsspruch") zu verstehen. Der Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkung eines</p>

	<p><u>Exekutionstitel</u></p> <p>Die inländischen Exekutionstitel sind in § 1 EO taxativ aufgezählt. Akte und Urkunden, aufgrund welcher Exekution geführt werden kann, sind etwa Urteile und Beschlüsse von Zivilgerichten, Zahlungsbefehle, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, Prozessvergleiche, Schiedssprüche, vollstreckbare Notariatsakte, Auszüge aus dem Anmelungsverzeichnis im Konkursverfahren usw.</p> <p><u>Exekutionsbewilligung</u></p> <p>Eingeleitet wird das Exekutionsverfahren durch einen (schriftlichen oder mündlichen) Exekutionsantrag des betreibenden Gläubigers (§ 54 EO). Dieser Antrag hat, neben den Parteien und allen zur Ermittlung der Zuständigkeit notwendigen Umständen, den Anspruch und den Exekutionstitel zu bezeichnen, deretwegen Exekution geführt wird und die Exekutionsmittel und die Exekutionsobjekte (falls sich diese nicht schon aus dem Titel ergeben) zu nennen.</p>	<p>rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 607 ZPO), wobei die Frage der Rechtskrafterstreckung umstritten ist.</p> <p>Mit Ablauf der Leistungsfrist wird der Schiedsspruch vollstreckbar (§ 1 Z 16 EO). Das Schiedsgericht selbst hat jedoch keine Vollstreckungsgewalt.</p> <p>Ein inländischer Schiedsspruch ist, dann gegeben, wenn der Sitz des Schiedsgerichts in Österreich liegt (§ 577 Abs 1 ZPO). Das Exekutionsverfahren ist nach der EO zu führen.</p>
--	---	---

	<p>Anzuschließen sind eine Ausfertigung des Exekutionstitels, eine Vollstreckbarkeitsbestätigung (außer bei gerichtlichem Vergleich und vollstreckbarem Notariatsakt) und allenfalls erforderliche (vgl § 7 Abs 2 EO) weitere Urkunden.</p> <p>Über den Exekutionsantrag wird in der Regel allein aufgrund der Aktenlage (also des Antrags) ohne Anhörung des Verpflichteten mit Beschluss (Exekutionsbewilligungsbeschluss) entschieden. Der Vollzug der Exekution erfolgt sofort von Amts wegen, ohne dass die Rechtskraft und die Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Verpflichteten abgewartet werden muss. Der Verpflichtete erfährt daher von der Bewilligung der Exekution häufig erst nach Beginn des Vollzugs (Überraschungseffekt), etwa durch Zustellung des Bewilligungsbeschlusses durch den Gerichtsvollzieher bei der Pfändung.</p>	
<p><b>Exekution der Forderung im Ausland</b></p>	<p>Vollstreckbarkeit ist nur bei <u>bi-</u> (z.B. Liechtenstein und Tunesien) oder <u>multilateralen</u> (Bspw. LGVÜ) <u>Übereinkommen</u> möglich. Anderenfalls ist eine Anerkennung und</p>	<p>Auf Grund des <u>NY-Übereinkommens</u> werden im Ausland praktisch alle österreichischen Schiedssprüche anerkannt und für vollstreckbar erklärt.</p>

	<p>Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte in vielen Drittstaaten nicht möglich (zB USA, Russische Föderation).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <u><a href="#">EuGVO Neu</a></u>: automatische Anerkennung</li><li>• <u><a href="#">Europäischer Vollstreckungstitel</a></u> <b>EuVTVO – „europäisierter“ VT</b></li></ul> <p>Damit wird Gläubigern, die bereits über einen Exekutionstitel für ihre Geldansprüche in einem Mitgliedsstaat verfügen, die Möglichkeit eingeräumt, auf Vermögenswerte des Schuldners in einfacher Form und ohne Vollstreckbarkeitserklärung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zugreifen zu können. Es handelt sich beim „EuVT“ nämlich um den Europäischen Vollstreckungstitel.</p> <p>Es können nicht alle Exekutionstitel als EuVT in Frage kommen. Es muss sich viel mehr entweder um gerichtliche Entscheidungen über unbestrittene Geldforderungen, gerichtliche Vergleiche oder um öffentliche Urkunden handeln. In</p>	<p>Art V NYÜ erläutert, wann die Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche versagt wird.</p> <p>Während ein Schiedsvergleich zwar in Österreich einen Exekutionstitel darstellt (§ 1 Z 16 EO), aber im Ausland nicht überall vollstreckbar ist, handelt es sich bei einem Schiedsspruch mit vereinbarten Wortlaut um einen Schiedsspruch wie jeden anderen.</p>
--	--	--

	<p>Österreich erfüllen dieses Kriterium zB Anerkennungsurteile, Zahlungsbefehle, (bestimmte) Versäumungsurteile; als gerichtliche Vergleiche gelten solche, die vom Gericht gebilligt oder im Laufe des Verfahrens geschlossen wurden und als öffentliche Urkunden gelten etwa vollstreckbare Notariatsakte. Außerdem sind nur solche Titel von der Verordnung berührt, die nach dem 21.1.2005 ergangen sind oder errichtet wurden.</p> <p><u>Europäisches Mahnverfahren – EuMahnVO – „genuiner“ EuVT</u></p> <p>Zweck der VO (EG) Nr 1896/2006 ist es, rasch einen Exekutionstitel für unbestrittene Geldforderungen zu schaffen, der dann ohne weiteres Vollstreckbarerklärungsverfahren in allen Mitgliedstaaten der EU (augenommen Dänemark) vollstreckt werden kann.</p> <p>Die EuMahnVO geht als sekundäres Gemeinschaftsrecht dem nationalen Prozessrecht vor.</p> <p>Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls - mittels standartisierten Formulars (Formblatt A). Sind die in Art 2, 3, 4, 6 und 7 EuMahnVO genannten Voraussetzungen</p>	
--	---	--



	<p>erfüllt, so hat das Gericht möglichst bald und in der Regel binnen 30 Tagen nach Einreichung des Antrages einen Europäischen Zahlungsbefehl zu erlassen (Art 12 Abs 1 EuMahnVO).</p> <p><u>Europäisches Bagatellverfahren - EuBagatellVO – formularmäßige Bestätigung</u></p> <p>Sachlicher Anwendungsbereich stellt die EuBagVVO dar. Die VO ist aber nur auf grenzüberschreitende Zivil- und Handelssachen anzuwenden, wenn der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht EUR 2000 nicht übersteigt.</p> <p>Ein österreichisches Urteil wird in der Regel nur innerhalb des EU-Raums vollstreckt, oder wenn es ein Vollstreckungsabkommen gibt.</p>	
--	--	--

## Ihre Ansprechpartner für Konfliktlösung



**DR. JULIA ANDRAS**  
RECHTSANWÄLTIN  
MANAGING PARTNER  
HEAD OF LITIGATION  
bei LGP  
E: julia.andras@lansky.at  
T: +43 1 533 333 333-0

Julia Andras ist Managing Partner bei LGP und hat sich als Rechtsanwältin auf Arbeitsrecht, Litigation, Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht sowie allgemeines Zivilrecht spezialisiert. Julia Andras betreut bereits seit Mitte der 2000er Jahre österreichische und internationale Mandanten. Nach einem zweijährigen Auslandsaufenthalt, wo sie die Austrian Israeli Chamber of Commerce (AICC) als Country Manager Israel in Tel Aviv vertreten hatte und gleichzeitig für zwei renommierte, international tätige Rechtsanwaltskanzleien aktiv gewesen war, kehrte sie nach Wien zurück. Julia Andras ist Mitglied der International Association of Jewish Lawyers and Jurists (IAJLJ), einer prominent besetzten, international tätigen Organisation mit Sitz in Israel. Sie ist Absolventin der Universität Wien (Dr. iur.).



**DR. GERALD GANZGER**  
RECHTSANWALT  
MANAGING PARTNER  
bei LGP  
E: gerald.ganzger@lansky.at  
T: +43 1 533 333 333-0

Gerald Ganzger ist seit Ende der 80er Jahre als Rechtsanwalt aktiv und hat sich einen Namen als Medienanwalt, Konfliktlöser und Experte für Litigation PR gemacht. Branchen-Rankings führen den Rechtsanwalt regelmäßig im Spitzenfeld ihrer Bewertungen. Abseits des medialen Rampenlichts berät Gerald Ganzger namhafte Unternehmen und öffentliche Institutionen vollumfänglich im Wirtschaftsleben. Er ist Lektor an der Fachhochschule Wien für Medienrecht und Fachbeirat des European Brand Institute. Darüber hinaus verfasst er Kolumnen für die Zeitschrift „Horizont“. Neben seiner Tätigkeit als Anwalt setzt sich Gerald Ganzger für den Ausbau der Handelsbeziehungen Österreichs ein, etwa als Delegato der ITKAM. Gerald Ganzger ist Absolvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Dr. iur.) und ist in Wien und Bratislava als Rechtsanwalt zugelassen.



**VALENTIN NEUSER**  
RECHTSANWALT  
MANAGING PARTNER  
HEAD OF GERMAN DESK  
bei LGP  
E: valentin.neuser@lansky.at  
T: +43 1 533 333 333-0

Valentin Neuser ist als Rechtsanwalt und Managing Partner bei LGP vorwiegend mit den Schwerpunkten Zivil- und Zivilprozessrecht tätig. In seine Tätigkeit bei LGP bringt er internationale Erfahrung aus mehreren namhaften deutschen und österreichischen Wirtschaftskanzleien ein, berufliche Stationen führten Valentin Neuser bisher nach Berlin, Düsseldorf und Wien. Der Rechtsanwalt mit deutschen Wurzeln ist sowohl in Deutschland als auch in Österreich zugelassen (RAK Berlin, RAK Wien), sein Studium der Rechtswissenschaften führte ihn an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und an die Universität Genève.

## ÜBER LANSKY, GANZGER + PARTNER

Mit mehr als 100 Juristen und Mitarbeitern aus 20 Ländern zählt LANSKY, GANZGER + Partner (LGP) zu den größten international orientierten Rechtsanwaltskanzleien Zentraleuropas. Die Sozietät ist seit Juli 2018 Kooperationspartner von Andersen Global, einem globalen Verbund von Rechtsanwälten und Steuerberatern. LGP ist über die Grenzen Österreichs und der Slowakei hinaus bekannt für die Rechtsvertretung in „prominenten Fällen von öffentlichem Interesse“ (Chambers). Abseits des medialen Rampenlichts berät LGP namhafte Unternehmen und öffentliche Institutionen vollumfänglich im Wirtschaftsleben. Die von Gabriel Lansky und Gerald Ganzger gegründete Sozietät ist an Standorten in Wien (Österreich), Bratislava (Slowakei), Astana (Kasachstan), Skopje (Nord-Mazedonien) und Tirana (Albanien) vertreten und über eine Kooperation mit Andersen Global in weiteren 100 Märkten aktiv.

Diese Information stellt keine Rechtsberatung dar. Das Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Beiträge und Inhalte kann jedoch nicht übernommen werden. Wenn Sie mehr über unsere Dienstleistungen erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Rechtsberater.